

Merkblatt zur Antragstellung auf Festivalförderung gem. der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19/2021)“ vom 01.09.2021 (VORIS 22130)

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19/2021) vom 01.09.2021“ (im Folgenden COVID-19/2021-Richtlinie genannt) Landesmittel in Form von Zuwendungen aus dem „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und zum Erhalt von Einrichtungen im Kulturwesen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 COVID-19-SVG). Eine Förderung nach der COVID-19/2021-Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht. Insbesondere ist es Ziel der Förderung, die Leistungsfähigkeit der Film- und Medienwirtschaft zu bewahren und die niedersächsischen Kinostandorte zu sichern, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gefährdet sind. Ferner sollen die Veranstalter von Filmfesten durch die Förderung von hybriden Veranstaltungsformen in die Lage versetzt werden, die langfristig geplanten Filmfeste trotz Mehrausgaben in Zeiten der COVID-19- Pandemie durchzuführen.

Dieses Merkblatt bezieht sich auf die Förderung von Festivals.

Für gemäß der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia vom 01.07.2021 von nordmedia geförderte Festivals in Niedersachsen besteht zusätzlich die Möglichkeit, gem. der COVID-19/2021-Richtlinie weitere Fördermittel zu beantragen.

Förderfähig sind gem. Ziff. 2.3 der COVID-19/2021-Richtlinie „Umstrukturierungsmaßnahmen von Filmfestivals in Niedersachsen, die aus Gründen der COVID-19-Pandemie als „hybride Veranstaltungen“ teils in Präsenz, teils online durchgeführt werden sollen, sofern durch diese Neuausrichtung der Veranstaltung Mehrausgaben (z.B. durch eine vorgelagerte professionelle Beratung / SWOT-Analyse, konzeptionelle Änderungen, erhöhten personellen und /oder sächlichen Aufwand für das Streaming) und Mindereinnahmen (z.B. beim Verkauf von Eintrittskarten) gegenüber einer vormaligen Präsenzveranstaltung nachweisbar sind, und dem Antragsteller eine schriftliche Zusage zur Förderung des Festivals durch die nordmedia vorliegt.“

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 60.000 EUR gewährt. Sie beträgt bis zu 30% der gemäß

der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia vom 01.07.2021 gewährten Förderung.

Bei der Antragstellung bei nordmedia sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

I. Nachförderung für Festivals 2021:

Bereits von nordmedia geförderte Festivals, die in 2021 stattgefunden haben oder noch stattfinden, können einen Antrag auf Nachförderung ihrer pandemiebedingten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen gemäß der COVID-19/2021-Richtlinie stellen. Im Antragsportal der nordmedia wird hierzu in der Rubrik „Abspiel und Präsentation“ ein neuer Antrag auf Nachförderung des Festivals 2021 angelegt und bis zum 15.09.2021 gestellt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist auf die pandemiebedingten Mehrausgaben / Mindereinnahmen für das Festival 2021 zu beziehen und sollte zusätzlich die Kosten für die Durchführung einer dem nachfolgenden Festival (2022) vorgelagerten professionellen SWOT - Analyse und daraus abgeleiteten Konzepterstellung für eine Neuausrichtung/ Justierung beinhalten. Eine SWOT- Analyse und Konzepterstellung wird für das zweite Halbjahr 2021 empfohlen, um die in Punkt III. genannte Aufstockung der Festivalförderung für 2022 in Anspruch nehmen zu können.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht durch Einsparungen im Rahmen des Projekts ausgeglichen werden können ohne in unverhältnismäßiger Weise Art, Umfang und Qualität der Veranstaltung zu gefährden.

Der Antragsteller muss versichern, dass durch die Maßnahme seine wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19-Pandemie abgemildert wird und er damit zur Sicherung des Film- und Medienstandorts Niedersachsen beitragen kann. Eine zusätzliche schriftliche Erläuterung/ Projektbeschreibung erklärt die pandemiebedingte Notwendigkeit einer Nachförderung und macht die einzelnen Posten nachvollziehbar und von der bereits zugesagten Förderung abgrenzbar. Hierzu ist zusätzlich eine Gesamtübersicht der Kosten und Finanzierung für das komplette Festival einzureichen, die die pandemiebedingten Mehrausgaben klar kennzeichnet und von den anderen bereits geprüften Ausgaben abgrenzt, beispielsweise durch Einfügen einer gesonderten Spalte „COVID-19-Mehrausgaben“.

Dem zusätzlich per Post einzureichenden Antragsexemplar ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, in der Antragsteller/ innen ihre Zustimmung erklären, dass die Antragstellung auf Grundlage der Covid-19/2021-Richtlinie erfolgt und diese als Rechtsgrundlage für eine mögliche Förderung anerkannt wird.

II. Reguläre Förderung für Festivals 2022

Veranstalter/innen können einen Antrag gem. der Richtlinie zur kulturwirtschaftlichen Film- und Medienförderung der nordmedia vom 01.07.2021 zur Förderung ihres Festivals in 2022 bis zum 02.09.2021 über das Antragsportal stellen. Diese Antragstellung berücksichtigt keine pandemiebedingten Mehrkosten/ Mindereinnahmen.

III. Aufstockung der Festivalförderung 2022

Als Aufstockung der Festivalförderung für in 2022 stattfindende Festivals können die Veranstalter/innen bis zum 23.02.2022 einen Antrag gemäß der COVID-19/2021-Richtlinie stellen. Gegenstand ist die Umsetzung der in der vorangegangenen professionellen Analyse und dem daraus abgeleiteten Konzept empfohlenen Maßnahmen.

Die unter Punkt I genannten Regelungen zur Antragstellung gelten entsprechend.

Hannover, den 01.09.2021 mit Änderungen vom 20.10.2021